

Land

Ortsgemeinde

Haus-Nr.

Bezirk

Ortschaft

Zahl der Wohnparteien

Aufnahmebogen

zur

Zählung der Bevölkerung und der wichtigsten häuslichen Nutzthiere nach dem Stande vom 31. December 1869.

Belehrung.

1. In den Aufnahmebogen sind sämtliche Personen, welche im Hause wohnen (Inwohner), nach der Reihenfolge der Wohnparteien aufzunehmen. Die Wohnparteien folgen in der Reihe der Wohnungsnummern aufeinander; ist eine Wohnungsnummerierung noch nicht vorhanden, so hat die Eintragung nach der Ordnung vom Erdgeschoße bis zum obersten Stockwerke zu erfolgen.

2. Die Eintragung der Personen, welche zu jeder Wohnpartei gehören, in den Aufnahmebogen, hat auch dann zu geschehen, wenn sie zeitlich, z. B. auf Reisen, im Spital, im Gefängnisse u. dgl. abwesend sind. Söhne und Töchter der Wohnparteien aber müssen, in soferne sie noch nicht selbstständig sind, selbst dann aufgenommen werden, wenn sie dauernd, z. B. in Studien, als Diensthofen, auf der Wanderung, im Militär u. s. w. abwesend sind.

3. Gehört eine Partei zum activen Militär (zum stehenden Heere, zur Kriegsmarine, zur Heeres- oder Marine-Verwaltung), so sind nur ihre Angehörigen in der vorgeschriebenen Ordnung, dann jene Dienstleute und Altermiethparteien, welche nicht im activen Militärdienste stehen, in den Aufnahmebogen einzutragen.

Dagegen müssen die mit Charakter quittirten, die Reserve- und Landwehr-Officiere, ferner die im Ruhestande mit oder ohne Militärpension befindlichen Officiere, Militärbeamte und Parteien, die pensionirten oder provisionirten Unterparteien, die bis zur Einberufung beurlaubte noch linienpflichtige Mannschaft, die Mannschaften der Reserve und Landwehr, endlich die außerhalb der Invalidenhäuser lebenden Patent- und die Reservations-Invaliden nebst ihren Angehörigen u. s. w., auch für ihre Person in den Aufnahmebogen eingetragen werden. Unter der Collectiv-Bezeichnung „Officiere“ sind auch die den Officiers-Corps der Auditore, Aerzte und Truppen-Rechnungsführer Angehörigen begriffen.

4. Sollte eine Wohnung am 31. December 1869 unbewohnt gewesen sein, so ist dies ausdrücklich anzugeben.

5. Solche Wohnparteien, welche an verschiedenen Orten Wohnungen besitzen (z. B. im Sommer auf dem Lande und im Winter in der Stadt wohnen), sind nur in jener Wohnung zu zählen, in welcher sie sich am 31. December 1869 befanden. Miethparteien, welche bloß ein Geschäfts- oder Gewerbs-Local in dem Hause innehaben, in demselben jedoch nicht wohnen, sind eben deshalb nicht als Wohnparteien zu betrachten.

6. Die Wohnparteien sind aufmerksam zu machen, daß die zur Ausfüllung des Aufnahmebogens erforderlichen Urkunden (Tauf- und Trauscheine, Heimatscheine, Anstellungsbefehle, Gewerbscheine u. s. w.) auch nach Ausfüllung des Aufnahmebogens zur Einsicht des Gemeindevorstandes oder der Zählungsbeamten in Bereitschaft zu halten sind.

7. Der Ausfüllung des Aufnahmebogens ist der Hausbesitzer oder sein Besteller beizugehen, welchem es obliegt, die Angaben der Wohnparteien erforderlichen Falls zu ergänzen und zu berichtigen. Wenn der Hausbesitzer selbst im Hause wohnt, ist er zugleich, wie jede andere Wohnpartei, in den Aufnahmebogen einzutragen.

8. Bezüglich des Viehstandes genügt die summarische Aufzählung der im Hause vorkommenden Nutzthiere nach den Rubriken der vierten Seite des Aufnahmebogens (ohne Sonderung derselben nach den Wohnparteien, welchen sie gehören).

9. Bei Ausfüllung des Aufnahmebogens sind der Hausbesitzer und die Wohnparteien aufmerksam zu machen, daß alle Betheiligten verpflichtet sind, die erforderlichen Angaben vollständig und nach bestem Gewissen zu machen.

Wer sich der Zählung entzieht, oder eine unwahre Angabe macht, oder sonst einer nach der Vorschrift über die Vornahme der Volkszählung ihm obliegenden Verpflichtung nicht nachkommt, ist mit einer Geldbuße bis zu 20 fl. oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit mit einer Freiheitsstrafe bis zur Dauer von 4 Tagen zu belegen.

Fortlaufende Zahl der Personen	N a m e		Ge- schlecht	Geburts- jahr	Religion	Familienstand	Beruf oder Beschäftigung		Geburtsort	Zuständig- keit		Anwesend	Abwesend	Anmerkung
	u. z. Familienname (Zuname), Vorname (Taufname), Abelsprädicat und Abelsrang													
	Von jeder Wohnpartei sind in folgender Ordnung einzuschreiben: Das Familien-Oberhaupt, dessen Ehegattin, die Söhne und Töchter nach dem Alter von dem ältesten zum jüngsten abwärts, insofern sie noch nicht selbstständig sind. Sonstige in gemeinschaftlicher Haushaltung lebende Anverwandte, Werschwägerte oder andere Personen, einschließlich der gegen Bezahlung oder ohne Bezahlung in Pflege Aufgenommenen. Nur zeitweilig anwesende Familienglieder oder Fremde (Gäste). Dienstleute und Hilfsarbeiter (Knechte, Bedienten, Commis u. dgl.) der Wohnpartei, welche bei ihr wohnen. Anderer Wohnpartei mit ihren Angehörigen und Dienstleuten (in derselben Weise, wie es oben gesagt wurde). Wettgeher, Stubengenossen u. dgl.						Das Geschlecht jeder ver- zeichneten Person ist durch die Ziffer 1 in der entspre- chenden Rubrik angegeben, ob die Per- son in der Gemeinde des Zähl- ortes einheimisch (heimat- berechtigt) oder fremd (nicht hei- matberech- tigt) ist.	Hier ist aufzuführen, ob die Person Diöcesisch-katholisch, Griechisch-unirt, Armenisch-unirt, Griechisch-nicht-unirt, Evangelisch-Augsburger Con- fession (Lutheraner), Evangelisch-Calvinischer Con- fession (Reformirter), Anglicanisch, Unitarisch, Jehowistisch, Mohamedanisch u. s. w. ist.		Hier ist einzuführen, ob die Person ledig, Verheiratet, Verwitwet, oder durch Auflösung der Ehe getrennt ist.	Die Art desselben ist möglichst genau zu bezeichnen, z. B. die Kategorie des Beamten, ob er noch im Dienste oder pensionirt u. dgl. ist, in welchem Dienst er sich befindet; der Gegenstand des Gewerbes oder der Fabrication, die Gattung des Handelsbeschlusses u. s. w. Wenn Jemand mehrere Nahrungsweige hat, so ist nur jener ein- zutragen, welcher seinen Haupterwerb bildet. Personen ohne bestimmten Erwerb haben die Art namhaft zu machen, in welcher sie ihren Lebensunterhalt beziehen, z. B. Rentensucher, Armen-Prüfender u. dgl. Wenn Frauen, Kinder oder andere an der Wohnung theilnehmende Personen über 14 Jahre eine bestimmte eigene Beschäftigung betreiben oder dem Familien-Oberhaupt in seiner Beschäftigung regelmäßig beistehen, so ist dies ausdrücklich anzugeben; im ent- gegengesetzten Falle ist die Führung des Haushalts, der Schulbesuch u. dgl. in dieser Rubrik ersichtlich zu machen. Nur bei Personen von oder unter 14 Jahren kann die Rubrik mit einem Querstrich ausgefüllt werden. Sind sie jedoch bei einem bestimmten Erwerbe (z. B. bei einer Fabrik, bei Gewerken, beim Bergbau) beschäftigt, so ist dies anzugeben.			
a	b	c	d	e	f	g	h	i	k	l	m	n		
1	W. J. J. J.	1	1809	ant.	Wirt.	Landw. 1/4 Zucker		Wirt.	1		1			
2	" W. J. J. J.	1	1821	"	"	Stu. Christoph		Stu.	1		1			
3	" J. J. J. J.	1	1846	"	ant.	Stu.		Stu.	1		1			
4														
5														
6														
7														
8														
9														
10														
11														
	Summe .	2	1						Summe .	3		3		

Viehstand.

G a t t u n g		Zahl	G a t t u n g		Zahl
Pferde	Hengste		Rindvieh	Stiere	
	Stuten			Kühe	
	Wallachen			Ochsen	2
	Füllen bis zum vollendeten dritten Jahre . .			Kälber bis zum vollendeten dritten Jahre . .	1
				Büffel	
Maulthiere und Maulesel		ohne Unterschied des Alters und Geschlechtes	Schafe	ohne Unterschied des Alters und Geschlechtes	
Esel			Ziegen		
			Vorstenvieh		
			Bienenstöcke		

Cermosnic am 8. Febr. 1870.

Unterschrift des Zählungs-Commissärs.

Manuig